

Nr. 96. Bekanntmachung,

die Einberufung einer außerordentlichen Landessynode betreffend;

vom 23. November 1892.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben, da die Verhandlungen wegen Herbeiführung einer gemeinsamen Bußtagsfeier deutscher evangelischer Landeskirchen eine allbaldige Erklärung der Vertretung der Sächsischen Landeskirche erforderlich machen, zu diesem Zweck eine außerordentliche Landessynode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Königreich Sachsen für

Dienstag, den 6. Dezember 1892

einuberufen beschloffen.

Es wird dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Mitglieder der Landessynode noch besondere Mißiven aus dem Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ergehen.

Dresden, den 23. November 1892.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

v. Thümmel.

Schurig.

Weißer.

Nr. 97. Verordnung,

die weitere Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878
betreffend;

vom 21. November 1892.

Im Anschluß an die Bestimmungen in § 32 der zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 11. Oktober 1878 (W. u. R.-Bl. S. 225 ff.) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Eine weitere Verlängerung der Deklarationsfrist, als diejenige, welche die Gemeindebehörde zu gewähren berechtigt ist, kann die Bezirkssteuereinnahme wegen individueller Verhältnisse des Beitragspflichtigen auf Ansuchen bewilligen.